

- S A T Z U N G -

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein HERZATTACKE“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Kunstverein HERZATTACKE e.v.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Künste (Literatur, bildende und darstellende Kunst, Musik, Theater, Film) , die gedruckte und digitale Dokumentation der Darstellungsformen dieser Künste und die Organisation, die Durchführung, sowie die ideelle Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten, die wichtige sowie unbekannte Kunst in das öffentliche Leben befördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation, die öffentliche Durchführung sowie die ideelle Unterstützung von öffentlichen Veranstaltungen und Projekten für Literatur, bildende und darstellende Kunst, Musik, Theater, Film – als Lesungen, Ausstellungen, Konzerte, Aufführungen, Foren – und durch die öffentliche zugängliche gedruckte und digitale Dokumentation derartiger Veranstaltungen und Projekte verwirklicht. Außerdem verpflichtet sich der Verein zur Erfüllung des Satzungszweckes die künstlerischen Tätigkeiten von Künstlern innerhalb und außerhalb des Vereins durch unentgeltlich künstlerisch sachbezogene Beratung zu unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er strebt keinerlei unternehmerische Ziele an und wird sich jeglicher Verhaltensweisen und Maßnahmen enthalten, die auch nur einen Verdacht eines Unternehmens aufkommen lassen könnten. Der Verein Verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Künste im allgemeinen, Literatur, bildende und darstellende Kunst, Musik, Theater, Film im besonderen, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt geschäftsfähigen (Minderjährige) ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung der Aufnahmegebühr sowie die Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Der Verein kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausscheiden von Mitgliedern durch Tod oder Austritt aus dem Verein die übrigen Mitglieder in Kenntnis zu setzen.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten

Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 13,-€ zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge von 5,-€ erhoben, die bringepflichtig (spätestens quartalsweise zu begleichen) einzuzahlen sind. Mitgliedsbeiträge können von jedem Mitglied selbstständig erhöht werden.

(2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Art und Weise von Umlagen werden vom Schatzmeister vor der Mitgliederversammlung beantragt.

(3) Ehrenmitglieder auf Lebenszeit sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein, den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, in die Auswahl der durch den Verein organisierten öffentlichen Veranstaltungen iSv §2 (3) der Satzung einbezogen zu werden.

Der Vorstand beschließt über die Art der Organisation und die Inhalte öffentlicher Veranstaltungen entsprechend der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vereinskonzption.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Ehrenmitglieder vorzuschlagen, Mitglieder zur Wahl in die Organe des Vereins vorzuschlagen, zu wählen und auch selbst in diese gewählt zu werden.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze dieser Satzung einzuhalten.

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten den Zweck des Vereins zu unterstützen und für den Verein zu werben.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Nur der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ist alleinvertretungsbefugt. Nur diese beiden Vorstandsmitglieder dürfen den Verein vertreten. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000,00€ bedarf es der schriftlichen Zustimmung der anderen beiden Vorstandsmitglieder, die nicht die Rechtshandlung führen.

(3) Das 3. Vorstandsmitglied, der der Schatzmeister ist, ist nicht alleinvertretungsbefugt. Er darf den Verein nicht vertreten.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ (Mitgliederversammlung) des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erarbeitung der Jahresvorhaben (Vereinskonzeption) , Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

e) Beschlußfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste;

f) alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 (fünf) Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und offen zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bei einfacher Mehrheit;
- c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit einer 2/3-Mehrheit;
- d) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds mit 2/3-Mehrheit;
- e) Bestätigung oder Ablehnung vorgeschlagener Ehrenmitglieder;
- f) Beschlußfassung über Antrag auf Umlagen und deren Art und Weise.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 (ein Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 (ein Viertel) sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ebenfalls 2/3 (zwei Drittel) erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 (neun Zehntel) der Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Protokoll mit vollem Wortlaut aufzuführen.

(7) Protokolle der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzusehen. Jedes Mitglied erhält eine Kurzfassung vom Protokoll.

(8) Vereinsunterlagen, wie Merkblatt, Niederschrift, Protokolle, sind vom Schriftführer (nach Rücksprache mit dem Versammlungsleiter) zu unterzeichnen.

§16 Finanzierung

(1) Der Verein verfolgt das Ziel der Selbsthilfe.

(2) Der Verein geht davon aus, das durch öffentliche Wirksamkeit, wie sie §2 (3) und §2 (4) der Satzung erklären, der Verein Unterstützung findet.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Künste im allgemeinen Literatur, bildende und darstellende Kunst, Musik, Theater, Film im besonderen, zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Schlussbestimmung

Der Gerichtsstand ist Berlin, Ort des Sitzes des Vereins.

Berlin, 25. Oktober 1991 bis 14. August 1992 (Gründung)